

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

15. August 2011

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Postfach 2401

8021 Zürich

**SB110248-O**

**Erwin Kessler gegen Daniel Vasella und Novartis AG  
betreffend Verleumdung**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Referent, sehr verehrter Damen und Herren  
Oberrichter,

um mein Plädoyer an der Berufungsverhandlung zeitlich zu entlasten, sende ich Ihnen hier vorweg  
**rechtliche Ergänzungen** zu meiner Berufungsbegründung vom 2. März 2011.

### **1. Zum angeblichen Hitler-Vergleich**

Das folgende rein eventualiter zur haltlosen Behauptung des Bezirksgerichts Bülach, ich hätte den  
Kläger Vasella indirekt mit Hitler verglichen, was - wie ich vor Vorinstanz ungehört und erneut in  
der Berufungsbegründung ausgeführt habe - unzutreffend ist. Inzwischen ist im parallelen Verfahren  
im Thurgau Daniel Vasella/Novartis gegen Erwin Kessler/VgT betreffend Persönlichkeitsverletzung  
der gleiche Sachverhalt gegenteilig beurteilt worden, nämlich es liege kein Hitlervergleich vor. Die  
Klage von Vasella wurde in diesem Punkt abgewiesen, und zwar rechtskräftig, weil Vasella dagegen  
keine Berufung erhoben hat.

Im Strafurteil des Bezirksgerichts Bülach heisst es auf S. 16 oben unter Verweis auf das  
Bundesgericht und auf ein angebliches EGMR-Urteil vom 20.3.2003, dass Nazi-Vergleiche immer

ehrverletzend seien. Dazu der EGMR im Urteil vom 13.11.2003 in Sachen Scharsach und News gegen Österreich (Bezeichnung einer Politikerin als "Kellernazi"), Ziff. 42:

"The court further considers that use of the term "Nazi" does not automatically justify a conviction for defamation on the ground of its attached special stigma."

Das heisst nach der Rechtsprechung des EGMR rechtfertigt der Gebrauch des Ausdrucks "Nazi" keineswegs automatisch aufgrund des ihm anhaftenden Stigmas eine Verurteilung wegen übler Nachrede. Das muss insb. dann gelten, wenn dieser Begriff im Rahmen einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse verwendet wird.

Siehe die Besprechung dieses Urteils inkl. Link zum Originalurteil auf [www.menschenrechte.ac.at/docs/03\\_6/03\\_6\\_03](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/03_6/03_6_03)

## **2. Verpönte chilling-Effekt durch extensive Auslegung von Strafbestimmungen**

Zum Postulat, strafrechtliche Normen in Bezug auf Äusserungen, an denen die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse hat (in casu Tierversuche), nicht extensiv auszulegen, insb. aufgrund des drohenden "chilling effects", siehe das BGer in BGE 131 IV 23ff. (Rassendiskriminierungsfall des Politikers Scherrer) in Erw. 3 auf S. 28:

"Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Äusserungen zu politischen Fragen und Problemen des öffentlichen Lebens ein besonderer Stellenwert zukommt. In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen und für viele schockierend wirken (vgl. etwa BGE 127 I 164

<[http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show\\_document&page=1&from\\_date=&to\\_date=&from\\_year=1954&to\\_year=2011&sort=relevance&insertion\\_date=&from\\_date\\_push=&top\\_subcollection\\_clir=bge&query\\_words=&part=all&de\\_fr=&de\\_it=&fr\\_de=&fr\\_it=&it\\_de=&it\\_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F127-I-164%3Ade&number\\_of\\_ranks=0&aclaclir=clir#page164](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2011&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight_docid=atf%3A%2F%2F127-I-164%3Ade&number_of_ranks=0&aclaclir=clir#page164)> E. 3d S. 173; BGE 101 Ia 252

<[http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show\\_document&page=1&from\\_date=&to\\_date=&from\\_year=1954&to\\_year=2011&sort=relevance&insertion\\_date=&from\\_date\\_push=&top\\_subcollection\\_clir=bge&query\\_words=&part=all&de\\_fr=&de\\_it=&fr\\_de=&fr\\_it=&it\\_de=&it\\_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F101-IA-252%3Ade&number\\_of\\_ranks=0&aclaclir=clir#page252](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2011&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight_docid=atf%3A%2F%2F101-IA-252%3Ade&number_of_ranks=0&aclaclir=clir#page252)> E. 3c S. 258; Urteil des EGMR i.S. Thorgeirson gegen Island vom 25. Juni 1992, Serie A, Bd. 239, Ziff. 63; JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 201 f.). Kritik muss dabei in einer gewissen Breite und bisweilen auch in überspitzter Form zulässig sein. Denn in öffentlichen Debatten ist es oft nicht von Anfang an möglich, eindeutig zwischen unwahrer, halbwarer und begründeter Kritik zu unterscheiden. Werden durch eine extensive Auslegung der Normen des Strafrechts zu

hohe Anforderungen an kritische Äusserungen gestellt, besteht die Gefahr, dass auch begründete Kritik nicht mehr vorgebracht wird (MÜLLER, a.a.O., S. 209 f. mit dem Hinweis auf den "chilling effect" [Abschreckungswirkung] einer zu strengen Beurteilung geäusselter Meinungen)."

Zum chilling effect noch ein Zitat des Obergerichts des Kt. Bern: Urteil vom 10.2.1987, Erw. 2, zitiert in SJZ 1988, 327 ff.:

"Es ist der freien Meinungsäusserung abträglich, wenn die beteiligten Parteien ihre Meinung in ständiger Angst vor strafrechtlicher Verfolgung äussern müssen." Die Worte dürften deshalb nicht auf die Goldwaage gelegt werden.

### **3. Zur Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit des Beschuldigten**

Immer wieder hat sich der Gerichtshof mit dem Einsatz des Strafrechts gegen Diffamierungen zu befassen. Seine Rechtsprechung lässt die Tendenz erkennen, dass die Kriminalisierung herkömmlicher Ehrverletzungen zunehmend skeptischer beurteilt wird. Die neuere Strassburger Praxis liefert verschiedene Hinweise darauf, dass strafrechtliche Mittel - und zwar nicht nur die Verhängung von Freiheitsstrafen - in Streitigkeiten um den Schutz des Ansehens übers Ziel hinausschiessen und die freie Kommunikation übermässig einschnüren. So hat der EGMR auch schon in Verfahren, bei denen keine Freiheitsstrafe zur Diskussion stand, den Einsatz des Strafrechts *in politisch gefärbten Ehrverletzungsstreitigkeiten* mit deutlichen Worten und einstimmig zurückgewiesen, so im Urteil des EGMR (4. Kammer) vom 22.6.2010 (N°41029/06 "Kurlowicz c. Polen"):

Bestrafung nach Kritik an Schulmanager ist total unverhältnismässige Sanktion:

Der Präsident des Stadtrats (City Council) von Knyszyn erhob im Rahmen einer Debatte über die Zukunft des örtlichen Schulhauses zahlreiche Vorwürfe gegen dessen Manager (z.B. finanzielles Missmanagement, Verantwortungslosigkeit, Einschüchterung von Lehrern). Die Vorwürfe von Politiker Kurlowicz wurden in einem Artikel der Lokalpresse wiedergegeben. Auf Strafklage des Schulmanagers wurde Kurlowicz verurteilt, wobei die zweite Instanz das Strafverfahren unter verschiedenen Bedingungen provisorisch einstellte (Bezahlung eines Geldbetrags für wohltätige Zwecke; öffentliche Entschuldigung).

Das Vorgehen der polnischen Strafjustiz missachtete nach einstimmiger Ansicht des EGMR die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Der Gerichtshof erinnerte an den grossen Freiraum politischer Kritik. Es sei gerade die Aufgabe gewählter Volksvertreter, bei der Diskussion über den Einsatz öffentlicher Gelder unangenehme Fragen zu stellen. Umgekehrt müsse mit harter Kritik rechnen, wer eine öffentlich finanzierte Institution manage. Der Politiker habe den Manager lediglich wegen seiner

beruflichen Tätigkeit kritisiert und nicht auf sein Privatleben gezielt. Zwar hätten einzelne seiner Vorwürfe nicht auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruht. Dies vermöge aber keine strafrechtliche Sanktion zu rechtfertigen. Sie sei in einem solchen Zusammenhang komplett übertrieben:

"54. Lastly, the Court reiterates that the nature and severity of the penalty imposed are factors to be taken into account when assessing the proportionality of the interference (see, for example, *Sürek*, cited above, § 64, and *Chauvy and Others*, cited above, § 78). In the present case, although the second-instance court rescinded the fine imposed on the applicant and conditionally discontinued the criminal proceedings, the applicant still has a criminal record (see paragraph 44 above). Although the Court has found on many occasions that a criminal measure as a response to defamation cannot, as such, be considered disproportionate to the aim pursued (see *Radio France and Others v. France*, no. 53984/00, § 40, ECHR 2004 II) it considers that, in cases such as the present one, which concern an open, candid political debate, recourse to a criminal prosecution resulting in the applicant's conviction must be seen as a wholly disproportionate measure (see, *mutatis mutandis*, *Długolecki v. Poland*, no. 23806/03, § 47, 24 February 2009)."

In casu geht es um Äusserungen im Rahmen der öffentlichen Debatte über Tierversuchen, also im Sinne des Bundesgerichtes und des EGMR um Äusserungen zu politischen Fragen und Problemen des öffentlichen Lebens, für welche die Meinungsäusserungsfreiheit einen hohen Stellenwert haben und Eingriffe nur unter besonders schwerwiegenden Voraussetzungen zulässig sind.

## **5. Strafrechtliche Massnahmen gegen politische Äusserungen sind laut EGMR unverhältnismässig, wo zivilrechtliche Massnahmen das Ziel ebenso erreichen**

Aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt sich auch: Erreicht eine zivilrechtliche Massnahme, z.B. eine Unterlassungspflicht, das Ziel des Ansehensschutzes ebenso gut wie eine strafrechtliche Massnahme, so ist sie als milderer Mittel vorzuziehen, siehe EGMR i.S. *Lehideux und Isomi gegen Frankreich*, Urteil der Grossen Kammer vom 23.9.1998, Nr. 24662/94, § 57: "Lastly, the Court notes the seriousness of a criminal conviction for publicly defending the crimes of collaboration, having regard to the existence of other means of intervention and rebuttal, particularly through civil remedies.". Siehe die Besprechung dieses Urteils inkl. Link zum Originalurteil auf [www.menschenrechte.ac.at/docs/98\\_5/98\\_5\\_10.htm](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/98_5/98_5_10.htm)

Eine strafrechtliche Verurteilung vermag bei Überzeugungstätern sowieso nichts auszurichten. Ich sehe mich zwar überhaupt nicht als Täter, sondern eher als Überbringer schlechter Nachrichten und als Sand im Getriebe einer rücksichtslos entarteten Wirtschaft (siehe dazu auch das unter der nächsten Ziffer erwähnte Buch "The Corporation").

Eine allfällige Nichtbefolgung eines Unterlassungsbefehls hätte strafrechtliche Sanktionen zur Folge, ohne dass im vornherein ein Strafverfahren geführt wird.

## **6. "Vasella und Konsorten"**

Mit dieser Bezeichnung in der inkriminierten Veröffentlichung habe ich klar gemacht, dass sich meine Kritik nicht nur gegen Vasella, sondern ebenso gegen die Verantwortlichen anderer Pharmakonzerne richtet. Vasell geriet nur namentlich ins Schussfeld, weil ein Brandanschlag von Tierrechtlern auf sein Jagdhaus in Österreich eine breite öffentliche Diskussion auslöst.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte führte im Urteil *Selistö vs. Finnland*, 56767/00 (2004) Ziff. 52, ganz in diesem Sinne aus: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“ Es ist also durchaus erlaubt, ein allgemeines Problem von öffentlichem Interesse anhand eines konkreten Beispiels zu illustrieren, hier also Vasella und Novartis. Die entgegenstehende nationale Rechtsprechung, welche unter solchen Umständen unlauteren Wettbewerb sehen will, verletzt grundsätzlich die EMRK, jedenfalls wenn der betreffende Journalist wie in meinem Fall kein Wettbewerbskonkurrent ist und seine Kritik aus politischen, nicht aus wirtschaftlichen Eigeninteressen vorbringt.

Siehe dazu die ausführliche Darlegung der Rechtsprechung zu diesem Punkt in Beilage b.

## **7. Tat und Täter: Massenverbrechen - Massenverbrecher?**

Im sogenannten Schächtprozess hat das Bezirksgericht Bülach einen entscheidenden Unterschied gemacht zwischen der negativen Qualifizierung einer Handlung und der analogen Qualifizierung des Täters. So schreibt das Bezirksgericht Bülach in seinem Urteil vom 14. Juli 1996 (bekl. act. 7, S. 41):

„Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerungsfreiheit sind auch provokative, übertriebene, polemische oder abschätzigere Aussagen zulässig. Überall dort, wo der Angeklagte das Schächten selber, den Schächtvorgang, als grausam, bestialisch, tierquälerisch oder pervers bezeichnet, scheidet eine Rassendiskriminierung von vornherein aus.“

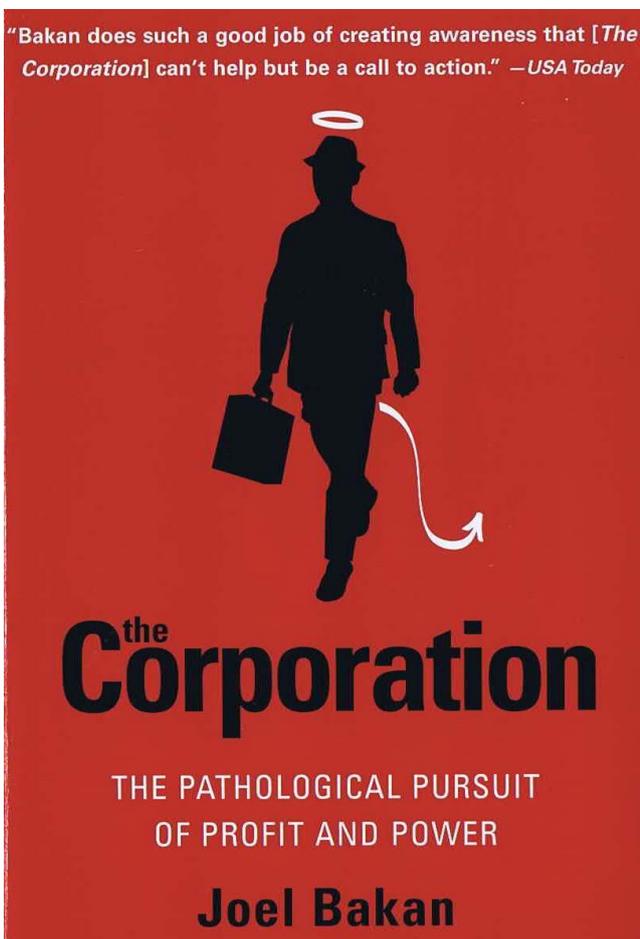
Auch ein anderes Urteil unterscheidet zwischen der Bewertung des Verhaltens einer Person und der Bewertung der Person selbst: Aufgrund der Bewertung eines Verhaltens – in casu ging es um ein als "tollwütig" bewertetes E-Mail – dürfe nicht auf eine entsprechende Bewertung der Person geschlossen werden (bekl. act. 128).

Die Unterscheidung zwischen Tat und Täter rechtfertigt sich insbesondere bei Kritik am Verhalten von grossen Aktiengesellschaften und Konzernen, aus folgendem Grund:

Der in Amerika bekannte Rechtsanwalt Joel Bakan analysiert in seinem Buch "The Corporation - The pathological Pursuit of Profit and Power", wie und warum Konzerne dazu tendieren, unmenschliche und pathologische Monster zu werden, von CEOs geleitet, die im Privatleben nette Menschen, hingebungsvolle Ehemänner und Väter sein können.

Bakan kommt zu dem in casu interessanten Schluss, dass sich Konzerne - die ja auch im Recht als (juristische) "Personen" angesehen werden - wegen ihrer Programmierung und Fixierung auf Profitmaximierung ohne Moral wie pathologische Menschen verhalten. Das schizophrene Verhalten der Konzernverantwortlichen, gespalten in eiskalte Geschäftsleute und hingebungsvolle Privatpersonen, macht deutlich, warum eine Unterscheidung zwischen Tat und Täter objektiv gerechtfertigt ist. Wenn Vasella als Pharma-CEO verantwortlich ist für Massenverbrechen an Versuchstieren, ist er als integrale Person nicht zwingend ein Massenverbrecher.

Das Wie und Warum dieser interessanten Feststellungen kann hier nicht im Detail dargestellt werden, vielmehr muss ich auf dieses staatsbürgerlich und wirtschaftspolitisch hochinteressante Buch verweisen, das es leider nicht auf Deutsch gibt:



## **8. Auch das Bundesgericht anerkennt die Tierrechts-Ethik, die von einer weitgehenden Gleichheit zwischen Mensch und Tier ausgeht, als vertretbare Weltanschauung**

Bundesgerichtsentscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 (medialex 3/96, Seite 162):

Im inkriminierten Artikel kommt angesichts des Hinweises auf Versuche an menschlichen Säuglingen die Haltung der sog. Egalitaristen zum Ausdruck, die gegenüber der Haltung der sog. Speziesisten auf ganz andern ethischen Grundlagen aufbaut. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung über ethische Grundfragen betreffend das Verhältnis zwischen Mensch und Tier geht die inkriminierte Äusserung nicht über das Zulässige hinaus, zumal für den Leser des Artikels - «In gleicher Weise sollte ein Tierarzt solche Kätzchenversuche auch nicht durchführen dürfen» - erkennbar ist, dass die kritisierten Tierversuche, im Unterschied zu entsprechenden Versuchen an menschlichen Säuglingen, nach dem geltenden Recht erlaubt sind.

Diese Feststellungen des Bundesgerichts lassen sich direkt auf das vorliegende Verfahren anwenden. Bericht im Tages-Anzeiger zu diesem Freispruch: bekl act 30.

## **9. Sozialadäquanz und Meinungsäusserungsfreiheit bei politischen Themen**

Zur Sozialadäquanz öffentlicher Diskussionen ein Zitat aus der Dissertation "Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz" von Roberto Peduzzi:

(Seite 86)

„Wann liegt Kommunikation von gesellschaftlicher Relevanz vor? Das deutsche Bundesverfassungsgericht unterscheidet diesbezüglich zwischen Kommunikation, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet, und Kommunikation, die im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolgt. Das Abstellen auf die Figur des Meinungswettbewerbs in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit tangieren, darf durchaus auch für das schweizerische Verfassungsrecht Geltung beanspruchen. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht primär der Kommunikationsinhalt als solcher, sondern vielmehr die Absicht, die Öffentlichkeit anzusprechen, um zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess beizutragen. In diesem Sinne ist jede sozialrelevante Kommunikation als politischer Diskurs aufzufassen.

Unbeachtet soll dabei bleiben, ob die Teilnahme an der öffentlichen Auseinandersetzung etablierten Positionen folgt. Denn der primäre Schutzzweck der Kommunikationsgrundrechte liegt gerade darin, Minderheitsmeinungen vor herrschenden Auffassungen zu schützen.“

(Seite 188)

„Wie zuvor angedeutet, drängt sich in einer offenen und demokratischen Gesellschaft der grundrechtliche Schutz von schockierenden oder beunruhigenden Meinungen auf. In diesem Sinne erfasst der Schutzbereich der Meinungsfreiheit auch die provokative, scharfe und aggressive Wortwahl (...) Beispielsweise stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bezeichnung des österreichischen Politikers Jörg Haider als 'Trottel' unter

den Schutz von Artikel 10 EMRK. In einem die Schweiz betreffenden Fall wurde ferner die Behauptung, ein Untersuchungsrichter sei ein 'Schreibtischmörder im Stil von Adolf Eichmann', geschützt. (Entscheid Nr 22686/93, Ziffer 37 ff, Sturm gegen die Schweiz, vom 17. Mai 1995).“

Das Bundesgericht hat die öffentliche Diskussion über Tierschutzfragen ausdrücklich diesem geschützten Bereich des politischen Diskurses zugeordnet (BGE vom 20. Juni 1996, in *medialex* 1996, Seite 161).

Indem sich das Bezirksgericht mit den von den Beklagten ausführlich dargelegten völlig unnötigen Grausamkeiten und Bestialitäten an Versuchstieren nicht auseinandergesetzt hat (Tierversuche für objektiv unnötige, nur der Profitmaximierung dienende Medikamente), hat es das rechtliche Gehör in einem zentralen Punkt fundamental verletzt. Deshalb ist das Verfahren zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

Selbst wenn Tierversuche tatsächlich einen Nutzen hätten und medizinische Fortschritte rascher oder überhaupt erst ermöglichen würden – was die Beklagten ungehört ausführlich widerlegt haben –, wäre dies aus ethischer Sicht keine Rechtfertigung. Eine wahre Ethik verbietet es, anderen schwere Nachteile zuzumuten, weil ein gewünschter eigener Vorteil anders nicht erreichbar ist.

Vasella und Konsorten und viele egoistische Massenkonsumenten überzeugen solche Erwägungen natürlich nicht. Darum sind Tierversuche ein heftig umstrittenes Thema. In der öffentlichen Diskussion prallen völlig gegensätzliche Weltanschauungen aufeinander. Die Tierversuchsbefürworter empfinden es als schockierend, wenn das Leiden von Säugetieren mit dem Leiden des Säugetiers Mensch verglichen wird und dementsprechend Verbrechen an Menschen mit Verbrechen an Tieren verglichen werden. Solche gegensätzliche Standpunkte sind in öffentlichen Diskussionen in einer freiheitlichen Gesellschaft normal und wichtig. Das in Frage stellen von Mehrheitsmeinungen ist laut EGMR ein alle anderen Freiheitsrechte tragendes Fundament in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft.

Der erstinstanzliche Eingriff in die Kommunikationsfreiheit (Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit) tangiert nicht einfach nur mein individuelles Interessen als Medienschaffender (Chefredaktor der VgT-Medien). Hinzu tritt das über-individuelle Interesse an einer offenen, möglichst umfassenden Kommunikation in einer demokratischen Gesellschaft, insbesondere bei Themen von allgemeinem Interesse („public interest“) wie dem Tierschutz<sup>1</sup>. Und auf der anderen Seite ist das Gewicht des Rechts der Kläger auf Schutz ihrer Ehre im Vornherein kleiner als bei „durchschnittlichen“ Menschen, dies wegen ihres Bezuges zur Öffentlichkeit. Zu den Personen mit reduziertem Schutzanspruch zählen bekanntlich nicht nur Politiker in Bezug auf ihre

---

1

“Im Zusammenhang mit der Verurteilung der Schweiz wegen der Zensur des VgT-TV-Werbespots hielt der EGMR fest, in vielen europäischen Staaten gebe es eine allgemeine Debatte über den Tierschutz und Bedingungen der Tierhaltung. Da es hier nicht um rein kommerzielle Interessen eines Einzelnen gehe, sondern um dessen Teilnahme an einer Debatte von allgemeinem Interesse, sei der Beurteilungsspielraum in concreto reduziert.“ (Grabenwarter, a.a.O., Seite 284)

öffentliche Funktion, sondern auch hochrangige Vertreter des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens<sup>2</sup> sowie Personen des Zeitgeschehens/der Zeitgeschichte („public figures“).

Völlig unberücksichtigt liess das Bezirksgericht das *Vorwissen des relevanten Publikums* und die Art des Mediums (VgT-Nachrichten, VgT-Website). Denn wie eine Publikation wirkt, hängt nicht nur von ihrem Inhalt und ihrer journalistischen Umsetzung ab. Zu berücksichtigen sind auch die Lese-/Seh-/Hörgewohnheiten des Publikums. So hat das Bundesgericht bezüglich einer religions-kritischen Zeichnung in einer Schülerzeitung festgehalten, dass diese ja nicht irgendwo erschien, sondern in der für Gleichaltrige bestimmten Schülerzeitung. „Dass Seminaristen durch eine solche Darstellung ihres Kameraden in ihren religiösen Gefühlen wirklich verletzt sein könnten, lässt sich nicht annehmen und wird auch nicht behauptet.“ (BGer, 24.5.1978, Erw. 5a, ZBl 1978, S. 50 i.S. Schülerzeitung „Chlütterli“). Genau so erschienen die inkriminierten Artikel in casu nicht irgendwo, sondern auf der für kritische konsumenten- und tierschutzinteressierte Zeitgenossinnen und Zeitgenossen bestimmte VgT-Homepage, auf welcher Termini wie „Tierquälerei“, „Misshandlungen“ und (Massen-) „Verbrechen“ wie dargelegt x-fach vorkommen und nicht wie von Juristen im engeren fachspezifischen Sinne verstanden werden. Der durchschnittliche VgT-Homepage-Rezipient hat in Sachen Tierschutz einen im Vergleich mit den sonstigen Medien-Rezipienten erhöhten Informationsstand. Schon alleine diese tierschützerischen Vorkenntnisse erlauben es ihm/ihr, den umgangssprachlichen-ethisch-moralischen Sinn der von den Beklagten verwendeten Begriffe „Misshandlungen von Versuchstieren“, „Tierquälerei“ und (Massen-) „Verbrechen an Versuchstieren“ zu erkennen und richtig einzuordnen (zur entscheidenden Bedeutung dieses Informationsstandes/dieser Vorkenntnisse siehe EGMR-Urteil vom 23.9.1994 „Jersild/Dänemark“ Ser A/298). Wobei ich im Nachtrag vom 3. September 2009 (bekl act.3) auch noch ausdrücklich mitgeteilt habe, dass ich mit den eingeklagten Formulierungen nur – aber immerhin! – eine Einschätzung im ethisch-moralischen Sinne, nicht aber im juristischen Sinne abgebe: „...wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

"Für die Zulässigkeit bestimmter Darstellungsformen und Ausdrucksweisen ist es in hohem Masse erheblich, in welchem Kontext über bestimmte Tatsachen berichtet wird." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 289)

In casu ist der Kontext offensichtlich die tierschützerische Kritik an Tierversuchen, welche unbestritten von öffentlichem Interesse ist.

Pointierte Meinungsäusserungen sind in politischen Diskussionen weitestgehend sozialadäquat. In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft darf der Staat grundsätzlich nicht in solche Diskussionen eingreifen. Die EMRK verbietet solche Eingriffe, auch wenn die Diskussion scharf, provozierend und pointiert geführt wird. Der EGMR weist immer wieder darauf hin, dass *auch*

---

2

Siehe nur im Blick vom 27. Januar 2010 in **bekl. act. 90**: „Daniel Vasella ist einer der erfolgreichsten Schweizer Manager. Und einer der grössten Abzocker.“ Gemäss Sonntags-Blick vom 28.03.2010 (**bekl. act. 48**) „verdiente“ Novartis-Chef Daniel Vasella alleine letztes Jahr Fr. 42.3 Mio. und nur seit 2002 habe er über Fr. 260 Mio. erhalten, also mehr als eine Viertel-Milliarde Franken (!).

*schockierende/störende* Meinungsäußerungen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit stehen, insb. bei Themen von allgemeinem Interesse (statt vieler Villiger, Handbuch der EMRK).

"Es wird als Teil der journalistischen Freiheit angesehen, in einem gewissen Mass auf Mittel der Übertreibung und Provokation zurückzugreifen." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 288)

Die inkriminierten Veröffentlichungen stellen einen ernsthaften Beitrag zur öffentlichen Diskussion über Tierversuche und gewaltsamen Widerstand gegen Unrecht dar. Die Kritik an Vasella und Novartis ist provokativ aber sachbezogen, d.h. sachlich begründet und nachvollziehbar auch für Leser, welche die Wertungen und Schlussfolgerungen nicht teilen. Der Staat darf solche ernsthaften Beiträge zu einem wichtigen öffentlichen Diskurs nicht einschränken; das würde die Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit verletzen.

## **10. Der besondere Schutz von "political speech" und was der EGMR darunter versteht**

Siehe dazu den Auszug aus der Berufungsrepublik vor Obergericht Thurgau im parallelen zivilrechtlichen Verfahren Daniel Vasella/Novartis gegen Erwin Kessler/VgT zum gleichen Sachverhalt (Beilage b).

## **11. Historische Dimension**

Indem ich die von Vasella und Novartis durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Tierversuche als "Massenverbrechen" bezeichnet habe, habe ich eben gerade nicht Vasella selber als Massenverbrecher bezeichnet und werde dies auch künftig nicht tun, da dies auch in meinen Augen übertrieben und unverhältnismässig wäre. Hingegen halte ich daran fest, das was heute mit Tierversuchen abläuft aufgrund der vor Vorinstanz ungehört dargelegten Fakten als "Massenverbrechen" zu bezeichnen. Dass dies nicht im rechtlichen Sinn als Massenverbrechen gilt, erachte ich übrigens als entsetzlichen Mangel der geltenden Gesetze; dies wird wohl erst von einer späteren Generation im vollen Umfang erkannt werden, so wie wir heute mit Abscheu auf den früher als normal und gerechtfertigt betrachteten Sklavenhandel und auf die Hexenverfolgung zurückblicken.

Ich möchte dem Gericht ins Bewusstsein rufen, dass sein Urteil ein Urteil von historischer Bedeutung sein wird. Dies nicht deshalb, weil es zu entscheiden hätte, ob die Tierversuche ein Massenverbrechen darstellen oder nicht - das Gericht hat das nicht zu entscheiden, sondern der gesellschaftliche-politischen Diskussion und Bewusstseinsbildung zu überlassen. Das Gericht hat nur darüber zu entscheiden, ob eine solche Diskussion überhaupt geführt werden darf oder durch

staatliche Sprachreglung zu unterbinden ist, was sehr vielsagend ist über den ethischen und freiheitlichen Zustand der Nation .

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

a Nachgeführtes Aktenverzeichnis (ich werde darauf in meinem Plädoyer bezug nehmen)

b Auszug aus der Berufungsreplik vor Obergericht Thurgau im parallelen zivilrechtlichen Verfahren

Daniel Vasella/Novartis gegen Erwin Kessler/VgT zum gleichen Sachverhalt